

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 30.04.2019

Nr.: 09

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 101 4. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014 231
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 102 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für eine Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen am Standort Hohenzitz..... 232
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 103 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 18.04.2017 233
 - 104 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 234
 - 105 2. Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser 235
 - 106 Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey 236
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 107 Bekanntmachung der Gemeinde Möser der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser..... 242

- 108 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur 2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle.....243
- 109 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur 2. Änderung der Ausführungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle245
- 110 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019248
- 111 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019249
- 112 Bekanntmachung über die Auslegung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ Ortschaft Möser, Gemeinde Möser251
- 113 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Auslegung des Bebauungsplanes „An der Elbe“, Ortschaft Hohenwarthe253
- 114 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Jahresrechnung 2017254
- 115 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Wahl des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019254
- 116 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019255
- 117 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019.....257
- 118 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages Jerichower Land, des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz und der Wahl der Ortschaftsräte

der Ortschaften der Gemeinde Biederitz am 26. Mai 2019..... 259

119 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über den Beschluss Nr. 35/2019 GR, Benennung der Straße „Rehberge“..... 261

120 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 43/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 1- Erweiterung Wohngebiet“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz..... 262

121 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 18/2019 GR - Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 44/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 2“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz 263

122 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 25/2019 GR - Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 48/2019„Möckerner Straße 16 und 17“ Gemeinde Biederitz, OT Königsborn..... 264

123 Bekanntmachung der Stadt Gommern über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019..... 265

124 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern (Wahlbezirke) 267

125 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Gommern und der Ortschaftsräte der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Dornburg, Karith/Pöthen, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau,

Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel am 26. Mai 2019269

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

126 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation bezgl. der Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes und Mitteilung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Hohenbellin271

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Landkreis Jerichower Land

4. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014

Aufgrund der §§ 8 bis 10 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages Jerichower Land vom 20. März 2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjl.de sowie in der Wochenzeitung „Generalanzeiger - Ausgabe Jerichower Land“ bekannt zu machen.

Artikel II

Artikel I tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 08. April 2019

gez. Dr. Burchardt
Landrat

(Dienstsiegel)

Burg, den 15. April 2019

Im Auftrag
gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

103

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 18.04.2017

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtlich vorgenannte Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzung geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **09.04.2019** die folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

Der § 5 - Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

wird um einen Absatz erweitert und erhält folgende Fassung:

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Beim Wechsel des Umlageschuldners während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels im Grundbuch die Umlagepflicht auf den neuen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten ab dem Zeitpunkt und nur für den Zeitraum über, in dem der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte im Grundbuch eingetragen ist. Für den vorherigen Zeitraum bleibt der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Umlageschuldner. Der Übergang des Eigentums bzw. Erbbauberechtigung ist der Stadt vom bisherigen Umlagepflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

(3) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid

§ 2

Der § 7 - Umlagesatz-

erhält folgende Fassung:

1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ergibt sich aus der Summe des Flächenbeitragssatz des jeweiligen Unterhaltungsverbandes pro Hektar zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 0,94 € je Hektar für das Kalenderjahr 2017.

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages ermittelt sich aus dem Erschwernisbeitrag des jeweiligen Unterhaltungsverbandes pro Einwohner bezogen auf die nicht der Grundsteuer A unterliegenden Grundstücke pro Hektar.

(3) Die Verwaltungskosten betragen für das Kalenderjahr 2017 je Bescheid 2,72 €.

(4) Die Umlagesätze werden für das Kalenderjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	„Stremme/Fiener Bruch“	„Trübengraben“
Umlagesatz Flächenbeitrag	10,79 €/ha 0,001079 €/m ²	12,52 €/ha 0,001252 €/m ²
Umlagesatz Erschwernisbeitrag	10,92 €/ha 0,001092 €/m ²	32,34 €/ha 0,003234 €/m ²

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Jerichow, den 09.04.2019

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

104

Gemeinde Möser

**3. Änderungssatzung zur
Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Fassung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

(3) Urnenwahlgrabstätten können in der Größe von 1m x 1m vergeben werden. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m. Der Weg zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

2. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
An ihnen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren für Erdwahlgrabstätten und 15 Jahren für Urnenwahlgrabstätten erworben.
3. § 17 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen:
Die Verlängerung muss mindestens 5 Jahre betragen.
4. § 20a wird neu hinzugefügt:

**§ 20a
Gärtnerbetreute Grabanlage**

- (1) Grabstätten innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlage werden ausschließlich mit der Auflage vergeben, dass ein Dauergrabpflege-Vertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege in Hannover abgeschlossen wird. Dieser beinhaltet die Kosten für die Errichtung und Pflege der Gärtnerbetreuten Grabanlage sowie die Steinmetzarbeiten. Die aktuellen Verträge können in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.
- (2) Für den Erwerb einer Grabstätte in einer Gärtnerbetreuten Grabanlage ist an die Gemeinde eine Grabbenutzungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.
- (3) Folgende Grabstätten werden innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlage angeboten:
 - a) Urnenpartnergrabstätten zur Beisetzung von maximal zwei Urnen. Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich. Mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes ist der Dauergrabpflege-Vertrag um den gleichen Zeitraum zu verlängern.
 - b) Urneneinzelgrabstätten zur Beisetzung von einer Urne. Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Die Grabgrößen und –abstände der einzelnen Grabstätten innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlage können von den Angaben unter § 16 Abs. 2 und Abs. 3 abweichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 09.04.2019

gez. Köppen
Bürgermeister

(Siegel)

105

Gemeinde Möser

2. Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014) und des § 25 (3) des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 (3) des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Fassung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 2 Hebesätze wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden mit Wirkung vom 01.01.2019 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuern A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 350 v.H.
 2. für die Grundsteuern B (Grundstücke) auf 450 v.H.
 3. für die Gewerbesteuer auf 330 v.H.
- der Steuermessbeträge

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2015 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 09.04.2019

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

106

Gemeinde Elbe-Parey

Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 29.01.2019 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen § 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Elbe-Parey“.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung des Wappens lautet: Im goldenen Schild mit blauen Wellenflanken eine blaue Lilie zwischen oben drei (1:2) und unten drei (2:1) blauen Rauten. Die Gemeindefarben sind – abgeleitet von der Farbe der Wappenmotive und der Tinktur des Schildes – Blau/Gold (gelb).
2. Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-blau-gelb (1:1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.
3. Das Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegel entspricht, enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Elbe-Parey“.

II. Abschnitt Organe § 3 Gemeinderat

1. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, von Beschäftigten der Kommune, soweit die Entscheidung nicht durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde und die Entscheidung nicht zur laufenden Verwaltung gehört (entsprechend § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA),
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50TEUR übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigt.
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.
Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat über die in § 45 KVG LSA geregelten Angelegenheiten.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss (§§ 46, 48 KVG LSA)
 - Hauptausschuss;
2. als beratende Ausschüsse (§§ 46, 49 KVG LSA)
 - Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Umwelt
 - Finanzausschuss
 - Sozialausschuss.

§ 6 Beschließender Ausschuss (Hauptausschuss)

1. Der Hauptausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen 1. allgemeinen Vertreter, bei dessen Verhinderung seinen 2. allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
2. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor, die nicht in einem beratenden Ausschuss vorberaten worden sind.
3. Der Hauptausschuss beschließt über:
 - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen ab 9 bis 11 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR sowie über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - e) über den Abschluss von Bau- und Lieferverträgen in Höhe von 25 bis 50 TEUR
4. Ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
5. Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen von Einwohnern entgegenstehen.

§ 7 Beratende Ausschüsse

1. Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Gemeinderäten. Den Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

2. Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d`Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht.
3. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25 TEUR nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - a) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden,
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD,
 - c) die Entscheidung über die in § 4 Ziffer 2 - 6 sowie in § 6 Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziffer 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen,
 - d) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte
 - e) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.
2. Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
3. Der Gemeinderat wählt einen Beschäftigten als 1. allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall sowie einen weiteren Beschäftigten als 2. allgemeinen Vertreter für den Verhinderungsfall bei gleichzeitiger Abwesenheit des Hauptverwaltungsbeamten und des 1. allgemeinen Vertreters.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

1. Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
2. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist, kann sie an Sitzungen teilnehmen, ihr ist dann auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten können im Rahmen einer Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt werden.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerversammlung

1. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen.

Er setzt die Gesprächsgegenstände, Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

2. Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 Einwohnerfragestunde

1. Der Gemeinderat sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
2. Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Des Weiteren stellt der Vorsitzende das Ende der Fragestunde fest.
3. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann die Fragestunde geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
4. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
5. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen zu erteilen ist.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (eigener Wirkungskreis) im Sinne von § 28 Abs. 3 KVG LSA in Betracht. Sie kann nur auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird, in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist und welche Kosten voraussichtlich für die Befragung entstehen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaften

1. Die Gemeinde Elbe-Parey besteht gemäß §§ 81 ff. KVG LSA aus räumlich getrennten 8 Ortschaften:
 - a) Bergzow
 - b) Derben
 - c) Neuderben
 - d) Ferchland
 - e) Güsen
 - f) Hohenseeden
 - g) Parey
 - h) Zerben
2. Die Ortsteile Derben und Neuderben bilden politisch eine gemeinsame Ortschaft, die Ortschaft Derben.
3. In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

a) Bergzow	7 Ortschaftsräte
b) Derben	7 Ortschaftsräte
c) Ferchland	5 Ortschaftsräte
d) Güsen	9 Ortschaftsräte
e) Hohenseeden	5 Ortschaftsräte

- | | | |
|----|--------|------------------|
| f) | Parey | 9 Ortschaftsräte |
| g) | Zerben | 3 Ortschaftsräte |

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

1. Die Anhörung der Ortschaftsräte hat gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA in den dort genannten Fällen zu erfolgen. Der Ortschaftsrat ist rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. des Hauptausschusses zu hören.
2. Dem Ortschaftsrat wird aus dem jährlichen Haushalt für die ihm übertragenen Angelegenheiten der erforderliche Betrag je Einwohner entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde zugewiesen, der jährlich neu festzusetzen ist (Stichtag 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres).

§ 17 Ortsbürgermeister

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft (öffentliche Veranstaltungen, Jubiläen etc.) ist der Ortsbürgermeister angemessen zu beteiligen. Ihm ist entsprechende Zuarbeit von der Verwaltung zu leisten.

§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

1. Die Ortschaftsräte in den Ortschaften führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
2. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Des Weiteren stellt der Ortsbürgermeister das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann die Fragestunde geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
3. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen zu erteilen ist.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntmachung von Haushaltssatzungen, die ausschließlich im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey veröffentlicht werden.
2. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15.
3. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
4. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude der Gemeinde Elbe-Parey während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung erforderlichen Form hingewiesen. Bei Nachweis der Notwendigkeit und der nicht möglichen Einsichtnahme während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ist demjenigen ein individueller Termin zur Einsichtnahme nach Terminabsprache während der Dienstzeiten zu ermöglichen.
5. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften § 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 09.05.2017 außer Kraft.

Elbe-Parey, 29. Januar 2019

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

Wortlaut der Verfügung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 04.04.2019.

Verfügung

Ich genehmige die vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 29.01.2019 beschlossene Hauptsatzung.

Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Beschlussvorlage BV/047/2018 zugestimmt, die folgenden Wortlaut enthält:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey.“ Der Beschluss kam unter Einhaltung der formellen Vorschriften zustande.

Die erforderlichen Unterlagen wurden hier mit Schreiben vom 05.02.2019 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Nach § 10 Abs. 1 KVG LSA haben die Gemeinden in der Hauptsatzung zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die erlassene Hauptsatzung bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die Hauptsatzungsregelungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA, die unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen sind.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Elbe-Parey ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Jerichower Land.

Die Prüfung der Hauptsatzungsregelungen der Gemeinde Elbe-Parey ergab Folgendes:

§ 9 Bürgermeister

In diesem Paragraphen wird unter der Ziffer 1 Buchstabe c) auf Entscheidungen über die in § 4 Ziffer 2 bis 6 sowie § 6 Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte verwiesen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. § 4 Ziffer 2 bis 4 regelt die Rechtsgeschäfte des Gemeinderates ab 50.000 Euro. Da diese Wertgrenze nicht den Bürgermeister betrifft, der lt. Satzungsregelung bis zu einem Wert von 25.000 Euro entscheidet, verbleibt an dieser Stelle kein Raum für eine derartige Festlegung. Ebenso verhält es sich mit dem Verweis auf § 4 Ziffer 6 (Spenden), denn der § 9 Ziffer 1 Buchstabe e) trifft hierzu eine ganz konkrete Festlegung für den Bürgermeister.

Eine erneute Festlegung der Regelungen des § 4 Ziffer 2 bis 4 und 6 im § 9 ist verwirrend, da sie einerseits nicht zutreffen und der § 9 andererseits schon die entsprechenden abschließenden Regelungen für den Bürgermeister enthält.

§ 19 öffentliche Bekanntmachungen

Die Gemeinde beabsichtigt, mit der neuen Satzungsregelung mit Ausnahme von § 19 Ziffer 1 Satz 1 alle Bekanntmachungen in nur einem Aushangkasten am Verwaltungsgebäude in Parey bekannt zu machen.

Zu dieser Satzungsregelung, alle bestehenden Aushangkästen abzuschaffen und Bekanntmachungen künftig nur noch in einem Aushangkasten vorzunehmen, hatte ich Bedenken geäußert und der Gemeinde am 26.02.2019 die Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern.

In ihrem Schreiben vom 11.03.2019 legt die Gemeinde die Gründe für die im § 19 der Hauptsatzung getroffene Entscheidung dar.

Zur Festlegung von Bekanntmachungsformen in der Hauptsatzung, die die Einhaltung des Rechtsstaatsgebotes sicherstellen, ist keine konkrete gesetzliche Norm bekannt und auch die bekannten Kommentierungen sind nicht eindeutig. Aber ich stelle vor dem Hintergrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2014 (LVG 76/10, Rn. 60 bis 64, juris) meine Bedenken zurück und genehmige in Ausübung meines Ermessens die Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA ist in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Hierbei handelt es sich nicht um eine Kann-Vorschrift, so dass die Hauptsatzung diesbezüglich anzupassen ist.

Die am 29.01.2019 beschlossene Hauptsatzung wurde hier in ausgefertigter Fassung vorgelegt. Genehmigungspflichtige Satzungen sind jedoch erst nach erfolgter Genehmigung auszufertigen, da der Bürgermeister mit seiner Unterschrift das ordnungsgemäße Rechtsetzungsverfahren bestätigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Braun - Siegel -

2. Amtliche Bekanntmachungen

107

Gemeinde Möser

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Möser wurde am 11.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes befindet sich südwestlich des Kirschweges, gegenüber der Körbelitzer Straße und der Brunnenbreite.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Behörden – und Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Dazu kann der Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, die Begründung und der Umweltbericht in der Zeit vom

09.05.2019 – 12.06.2019

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, sowie auf der Homepage der Gemeinde Möser unter www.gemeinde-moeser.de von jedermann eingesehen werden.

Die Vertragspartner vereinbaren auf Grund der Beitrittserklärungen der Einheitsgemeinde Biederitz sowie der Stadt Wanzleben-Börde, zum 01.09.2018 folgende Änderungen:

I

Die Aufgabenübertragung aus § 1 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die Einheitsgemeinde Barleben, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die Einheitsgemeinde Niedere Börde und der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen ab dem 01.02.2016, die Einheitsgemeinde Möser ab dem 01.08.2016 sowie die Einheitsgemeinde Biederitz und die Stadt Wanzleben-Börde ab dem 01.09.2018, der Stadt Wolmirstedt die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV zur Besorgung.

II

Die Rechtsgrundlagen der Aufgaben aus § 2 (1) werden wie folgt aktualisiert:

(1) Aufgabe der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle ist die Durchführung aller förmlichen Vergabeverfahren nach der VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV. In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem Vertragspartner und der Zentralen Vergabestelle auch nichtförmliche Vergabeverfahren (freihändige Vergaben) durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt.

II

Die Kostenregelung aus § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Die während eines Haushaltsjahres entstehenden Personal- und Sachkosten der Zentralen Vergabestelle werden von den Vertragspartnern anteilig wie folgt getragen:

- a) Als Grundbetrag überweisen die Einheitsgemeinde Barleben, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die Einheitsgemeinde Niedere Börde, die Einheitsgemeinde Möser, die Einheitsgemeinde Biederitz und die Stadt Wanzleben-Börde die Erstattung der Mehraufwendungen entsprechend § 20 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (LVG LSA) an die Stadt Wolmirstedt. Der Anteil aller kommunalen Partner beträgt 87,5 %. Die übrigen 12,5 % übernimmt der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.
- e) Auf Grund des Beitritts der Einheitsgemeinde Biederitz sowie der Stadt Wanzleben-Börde zum 01.09.2018 erfolgt bis zum 31.08.2018 eine Zwischenabrechnung.

III

Die Vertragslaufzeit aus § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer, mindestens für 5 Jahre geschlossen. Der Beginn der Vertragslaufzeit wird auf den 01.09.2018 festgesetzt.

IV

Die Änderungs- und Auflösungsvereinbarung aus § 8 (2) wird wie folgt ergänzt:

Die Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der o. a. Vertragspartner erfolgen, frühestens jedoch zum 31.12.2023. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Vertragspartner binnen 2 Monate darüber zu beschließen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

V

Im Übrigen bleibt die Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens vom 21.12.2015 in Form der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.07.2016 unverändert.

VI

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Martin Stichnoth

der Einheitsgemeinde Möser,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Bernd Köppen

der Einheitsgemeinde Biederitz
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Kay Gericke

der Stadt Wanzleben-Börde
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Kluge

dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband,
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
Herrn Björn Spiering

I

Die rechtlichen Grundlagen aus Punkt 1 aktualisieren sich wie folgt:

Die Zentrale Vergabestelle (ZVSt) wird von den Vertragspartnern für förmliche Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV in Anspruch genommen. In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem Vertragspartner und der Zentralen Vergabestelle auch nichtförmliche Vergabeverfahren (freihändige Vergaben) durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt. Leistungen mit einem Auftragswert von bis zu netto 500,00 € werden von den Vertragspartnern als Direktauftrag vergeben. [...]

II

Die Personalgestellung aus Punkt 2 ändert sich wie folgt:

Der Personalbedarf der Zentralen Vergabestelle wird zunächst gedeckt durch die Mitarbeiter/innen, die auch schon bei dem Vertragspartner, an dem die Organisationseinheit angebunden ist, mit der Aufgabe betraut waren. Der darüber hinausgehende Bedarf soll nach Möglichkeit durch Mitarbeiter/innen der anderen beteiligten Vertragspartner gedeckt werden.

Die Anzahl der Stellenanteile ist abhängig vom Umfang der durchzuführenden Vergaben. Der Personalbedarf der Zentralen Vergabestelle wird auf 2,5 Stellen festgesetzt. Nach einem repräsentativen Zeitraum ist eine Evaluation des Stellenbedarfs durchzuführen. [...]

III

Die rechtlichen Grundlagen aus Punkt 5 aktualisieren sich wie folgt:

Die Abwicklung des Vergabeverfahrens durch die Zentrale Vergabestelle erfolgt entsprechend den einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnungen. Begleitend zum Verfahren erstellt die Zentrale Vergabestelle von Anbeginn des Vergabeverfahrens die Vergabevermerke gemäß VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV. [...]

IV

Die rechtlichen Grundlagen aus Punkt 7 aktualisieren sich wie folgt:

[...] Nach Bedarf erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle gemäß den Vorschriften der VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV die Bekanntmachung der vergebenen Aufträge im e-Vergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

1.

Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Möser

Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen

können in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser, zur Überprüfung der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten, eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Der Zugang ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Nach § 18 Abs. 1 KWO LSA haben Wahlberechtigte zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht ebd. Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 10. Mai 2019 – 12:00 Uhr bei der Gemeinde Möser, Dienstgebäude, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. (§ 19 KWG LSA)

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 10. Mai 2019 – 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet (§ 18 KWG LSA).

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1

die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

4.2

die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3

Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde Möser schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, § 47 KWO LSA gilt entsprechend.

Der Antragsteller muss Familienamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **24. Mai 2019 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Dem Wahlschein werden beigefügt:

- ein (bzw. mehrere) Stimmzettel
- ein Stimmzettelumschlag
- ein Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Möser, 12. April 2019

gez. Köppen
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemeinde Möser

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1.

Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Möser

Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen

werden in der Zeit vom **6. Mai bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. Mai 2019, in der **Gemeinde Möser, Einwohnermeldeamt, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis **Landkreis Jerichower Land** durch

Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) - bis zum 5. Mai 2019 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung - bis zum 10. Mai 2019 - versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs.2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde Möser mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Möser, 12. April 2019

gez. Köppen
Bürgermeister

Dienstsiegel

112

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Auslegung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ Ortschaft Möser, Gemeinde Möser

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ bestehend aus der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Die aufzuhebende Fläche (Flur 4 – Teilfläche aus 10171) hat eine Flächengröße von ca. 2,7 ha und befindet sich zwischen der Feldstraße, des Dahlien – und Lilienweges, der Bebauung entlang des Krokusweges und der Chaussee.

Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungsfläche:



Der zur Auslegung bestimmte Entwurf, die Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom

09.05.2019 bis 12.06.2019

während der Dienstzeiten im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, sowie auf der Homepage www.gemeinde-moeser.de zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Aufgrund der bisher nicht erfolgten Umsetzung der Planinhalte durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind keine umweltprüfungspflichtigen Sachverhalte erkennbar, die eine Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt erfordern würde.

Die im Plan zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzten Maßnahmen sind ebenfalls nicht umgesetzt wurden.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes leistet einen Beitrag zur Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt, da eine weitere Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke vermieden wird.

Ein Untersuchungserfordernis bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Artenschutz/ Biotope, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild, Kultur-/Sachgüter ist nicht erkennbar.

Aufgrund der fehlenden Untersuchungsrelevanz erfolgte keine Bestandsaufnahme. Die bestehende gärtnerische Nutzung bleibt erhalten.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

gez. Köppen
Bürgermeister

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes „An der Elbe“, Ortschaft Hohenwarthe

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Auslegung des Bebauungsplanes „An der Elbe“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich (Flur 2 – Flurstück 10093) mit einer Flächengröße von ca. 0,93 ha befindet sich zwischen einer Waldfläche östlich der Elbe, einer Fläche die mit Wochenendhäusern bebaut ist, einer Waldfläche entlang des Mörtelweges und der Straße „An der Waldschänke“.

Räumlicher Geltungsbereich:



Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Um über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, liegen der Entwurf und die Begründung in der Zeit vom

09.05.2019 bis 12.06.2019

während der Dienstzeiten im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, sowie auf der Homepage www.gemeinde-moeser.de zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

gez. Köppen
Bürgermeister

114

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Jahresrechnung 2017 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit

vom 02.05.2019 bis 10.05.2019

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 10.04.2019

gez. Bothe
Bürgermeister

115

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Wahl des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019**

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Jerichow ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
 - In den 12 Wahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:
 - Brettin in der Schulspeisung in 39307 Jerichow OT Brettin, Heinrich-Heine-Straße 72;
 - Demsin im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Jerichow OT Kleinwusterwitz, Genthiner Straße 39, barrierefrei
 - Jerichow im Bürgerhaus in 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 55; barrierefrei
 - Kade im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Jerichow OT Kade, Genthiner Straße 22; barrierefrei
 - Karow im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Jerichow OT Karow, Friedenstraße 29;
 - Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Jerichow OT Neuenklitsche, Dorfstraße 6; barrierefrei
 - Nielebock im Schulungsraum Feuerwehr in 39319 Jerichow OT Nielebock, Lindenstraße 17; barrierefrei
 - Redekin in der Parkgaststätte in 39319 Jerichow OT Redekin, Parkstraße 14;
 - Roßdorf im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Jerichow OT Roßdorf, Fröbelstraße 23; barrierefrei
 - Schlagenthin in der Grundschule in 39307 Jerichow OT Schlagenthin, Schulstraße 12 A
 - Wulkow im Dorfgemeinschaftshaus in 39319 Jerichow OT Kleinwulkow, Hauptstraße 12; barrierefrei
 - Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Jerichow OT Zabakuck, Am Park 12; barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **14.04.2019 bis 05.05.2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019 um 15.00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Jerichower Land
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Jerichower Land oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jerichow, den 30.04.2019

gez. Sontowski
stellv. Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Gewählt werden:

- **Kreistag Jerichower Land**
- **Stadtrat der Stadt Jerichow**
- **Ortschaftsräte in allen Ortschaften der Stadt Jerichow**

1. Die oben bezeichneten Wahlen finden am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 –18.00 Uhr statt.
2. Die Stadt Jerichow bildet einen Wahlbereich und ist in 12 Wahlbezirke eingeteilt. In den 12 Wahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:
 - Brettin in der Schulspeisung in 39307 Jerichow OT Brettin, Heinrich-Heine-Straße 72
 - Demsin im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Jerichow OT Kleinwusterwitz, Genthiner Straße 39, barrierefrei
 - Jerichow im Bürgerhaus in 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 55, barrierefrei

- Kade im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Jerichow OT Kade, Genthiner Straße 22, barrierefrei
- Karow im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Jerichow OT Karow, Friedenstraße 29
- Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Jerichow OT Neuenklitsche, Dorfstraße 6, barrierefrei
- Nielebock im Schulungsraum Feuerwehr in 39319 Jerichow OT Nielebock, Lindenstraße 17, barrierefrei
- Redekin in der Parkgaststätte in 39319 Jerichow OT Redekin, Parkstraße 14
- Roßdorf im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Jerichow OT Roßdorf, Fröbelstraße 23, barrierefrei
- Schlagenthin in der Grundschule in 39307 Jerichow OT Schlagenthin, Schulstraße 12 A
- Wulkow im Dorfgemeinschaftshaus in 39319 Jerichow OT Kleinwulkow, Hauptstraße 12, barrierefrei
- Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Jerichow OT Zabakuck, Am Park 12, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit vom 14.04. bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Kreistagswahlen sind von grüner Farbe.
Die Stimmzettel für die Stadtratswahlen sind von gelber Farbe.
- Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen sind von rosa Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Stimmvergabe:

Bei der Wahl zum Stadtrat/Ortschaftsrat sowie bei der Wahl zum Kreistag hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will.
- Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
- Der Wähler kann seine Stimme/n auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder
 - für die Wahl des Kreistages im Wahlbereich I des Landkreises Jerichower Land
 - für die Wahl des Stadtrates im Wahlbereich der Stadt Jerichow
 - für die Wahl des Ortschaftsrates im Wahlraum der jeweiligen Ortschaftoder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren

Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in einem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- **Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.**

Jerichow, den 30.04.2019

gez. Sontowski
stellv. Bürgermeisterin

Dienstsiegel

117

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz
über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Biederitz

Biederitz, Heyrothsberge, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf

werden in der Zeit

**vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019
während der Dienststunden**

**in der Gemeinde Biederitz,
Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, Einwohnermeldestelle, EG, Zi.-Nr. 13**

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis

eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen sind. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, Einwohnermeldestelle, Z.-Nr. 13 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an der Wahl im Landkreis Jerichower Land durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt ist.
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wohnraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - a) einen amtlichen Stimmzettel,
 - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist über eine Rampe zu erreichen und somit barrierefrei.

Biederitz, d. 29.04.2014

gez. Gericke
Gemeindevorstand

Dienstsiegel

118

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Kreistages Jerichower Land, des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz
und der Wahl der Ortschafträte der Ortschaften der Gemeinde Biederitz
am 26. Mai 2019**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Biederitz

Biederitz, Heyrothsberge, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf

können in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der Dienststunden

**in der Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Einwohnermeldestelle,
EG, Zi.-Nr. 13**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 10. Mai 2019, 12.00 Uhr in der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldestelle einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 10. Mai 2019, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.
- 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - c) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
 - d) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- 4.3 Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldestelle schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:
 - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr;
 - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltage, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
 - den amtlichen Stimmzettel
 - den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
 - den amtlichen Wahlumschlag
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Der Ort der Einsichtnahme ist über eine Rampe zu erreichen und somit barrierefrei.

Biederitz, d. 29.04.2019

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

Dienstsiegel

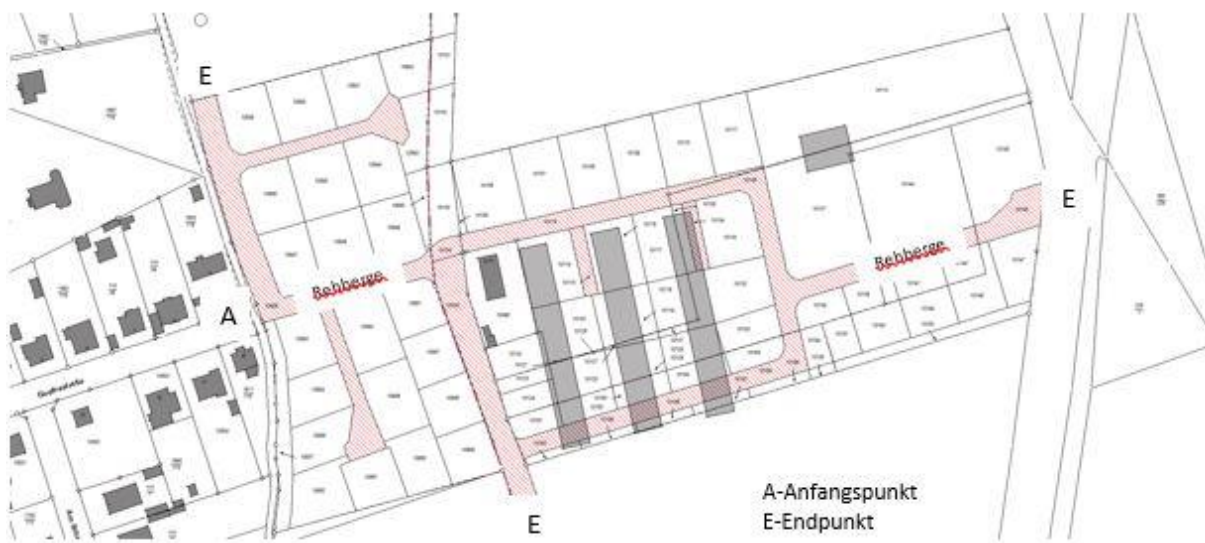
Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 35/2019 GR
Benennung der Straße „Rehberge“**

Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Rehberge“ in der Gemeinde Biederitz OT Biederitz

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Benennung der Straße „Rehberge“, OT Biederitz auf der Grundlage von § 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Benennung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die benannte Straße befindet sich östlich der Goethestraße, OT Biederitz, in den Wohngebieten B-Plan Nr. 43/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 1“ und Nr. 44/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 2“.



**Gemeinde Biederitz, OT Biederitz, Gemarkung Biederitz, Flur 3, Flurstück 10838,
Flur 2, Flurstücke 10033, 10104, 10113, 10115, 10134, 10136, 10143, 10146 und 10155
Straße „Rehberge“ Beschluss 35/2019 GR**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, einzulegen.

Der Lageplan kann im Amt 2 der Gemeinde während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes
Nr. 43/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 1- Erweiterung Wohngebiet“ Gemeinde Biederitz
OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.43/2017 „Goethestraße – Ostseite Teil 1“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

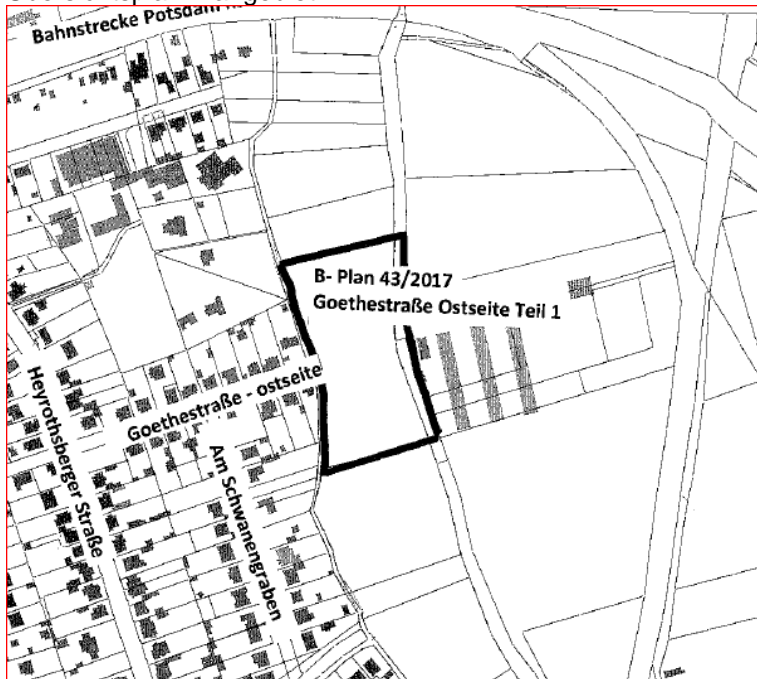
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, Schalltechnischer Untersuchung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten und im Internet der Gemeinde Biederitz von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Lage des Plangebietes: östlich der Goethestraße- Ostseite

Gemarkung Biederitz, Flur 3, Flurstücke: 10101, 10102, 10103, 10104, Teilfl. 10033, 10842, 10843, 10850, 10837, 10838, 10839, 10840, 10841, 10842, 10843, 10844, 10845, 10846, 10847, 10848, 10849, 10851, 10852, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857, 10858, 10859, 10860, 10861, 10862

Übersichtsplan Plangebiet



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fähigkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

121

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 18/2019 GR
Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 44/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 2“
Gemeinde Biederitz, OT Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.44/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 2“ Mischgebiet - Gemeinde Biederitz, OT Biederitz, gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB gefasst.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Auslegungen nach BauGB eingestellt.

Geplant ist die Ausweisung eines Mischgebietes § 6 BauNVO. Lage GoethestraßeOstseite, Gemarkung Biederitz, Flur2, Flurst. Teilffl. 10033 10105, 10106, 10107, 10108, 10109, 10110, 10111, 10112, 10113, 10114, 10115, 10116, 10117, 10118, 10119, 10120, 10121, 10122, 10123, 10124, 10125, 10126, 10127, 10128, 10129, 10130, 10131, 10132, 10133, 10134, 10135, 10136, 10137, 10138, 10139, 10140, 10141, 10142, 10143, 10144, 10145, 10146, 10147, 10148, 10149, 10150, 10151, 10152, 10153, 10154, 10155, 10156, 10157, 10158, 10159, 10160, 10161, 10162, 10163, 10164, 10165,



Übersichtsplan OT Biederitz

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht und schalltechnischer Untersuchung sowie Altlastenuntersuchung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Lange u. Jürries Magdeburg, N. Bohr-Str. 1	Planzeichnung textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Umweltbericht Schalltechnische Untersuchung	Landschaftspl. Dr. Reichhoff, Magdeburg Büro für Schallschutz Magdeburg	Aussagen zum Eingriff und Ausgleich Beurteilung Lärmausbreitung Bahnstrecke Potsdam- Eisleben
Altlastenuntersuchung	GGU Magdeburg	Untersuchung gewerbliche Nutzung

In der Zeit **vom 08.05.2019 bis einschließlich 11.06.2019 während der Dienstzeiten**

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

122

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 25/2019 GR
Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 48/2019, „Möckerner Straße 16 und 17“ Gemeinde Biederitz, OT Königsborn

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 16.04.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.48/2019 „Möckerner Straße 16 und 17“ Gemeinde Biederitz, OT Königsborn gemäß § 2 BauGB gefasst und die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen und Wirtschaft - Auslegungen nach BauGB eingestellt. Geplant ist die Nachverdichtung der Baugrundstücke. Im Rahmen der Nachverdichtung soll die Möglichkeit geschaffen werden die vorh. Nebengebäude zu Wohnzwecken zu nutzen.

Gemarkung Königsborn, Flur 2, Flurstücke Teilfl. 7/39,7/143,7/144, Teilfl. 7/145

Es soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.



Übersichtsplan OT Königsborn

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ing. Büro Lange und Jürries Niels-Bohr- Str. 1, 39106 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

In der Zeit	vom 08.05.2019 bis einschließlich 11.06.2019 während der Dienstzeiten		
	Montag	7.30 Uhr	bis 15.00 Uhr
	Dienstag	7.30 Uhr	bis 16.30 Uhr
	Donnerstag	7.30 Uhr	bis 18.00 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr	bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

Stadt Gommern

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Stadt Gommern

wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten, sowie am 07.05.2019 bis 18 Uhr

**in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Rathaus III, Meldestelle,
39245 Gommern,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05.05.2019**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10.05.2019** versäumt hat

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gommern, den 12.04.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister

124

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gommern ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk –Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks Bezeichnung des Wahlraumes
Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versamlungsstätte am Volkshaus
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Ernst-Thälmann-Straße 2, 39245 Dannigkow Bürgerraum

Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Jesteburger Weg 2, 39279 Leitzkau Gemeindezentrum, ehem. Grundschule
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Prödel Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro
Wahlbezirk 13 Wahllokal:	Ortschaft Lübs Schulstraße 25, 39264 Lübs

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen Gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 12.04.2019

gez. Fritsch
Wahlleiter

Stadt Gommern

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Gommern und der Ortschaftsräte der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Dornburg, Karith/Pöthen, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel
am 26. Mai 2019**

1. Die Wählerverzeichnisse - zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke

in Gommern und den Ortschaften Dannigkow/Kressow, Dornburg, Karith/Pöthen, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel

**können in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der Dienststunden
und zusätzlich am 07.05.2019 bis 18 Uhr**

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 10.05.2019. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme,

spätestens bis zum 10.05.2019 bis 12.00 Uhr, bei

der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohnortwechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. **Nach dem 10.05.2019, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/ er nicht Gefahr laufen will, dass sie/ er ihr/ sein Wahlrecht nicht ausüben kann. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist/ oder einen Wahlschein hat.**
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl (21.04.2019) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine ihr bei Wohnortwechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- 4.3 **Wahlscheine** können bis zum **24.05.2019 (2. Tag vor der Wahl), 18 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie Genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereiches** oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. ihren/ seinen Wahlschein
 2. einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Kreistagswahl

3. einen amtlichen orangenen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
4. einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Stadtratswahl
5. gegebenenfalls einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl

in dem Wahlumschlag so rechtzeitig an die/ den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/ Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/ des zuständigen Wahlleiterin/ Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Gommern, den 12.04.2019

gez. Hünerebin
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

126

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	<u>Hohenbellin</u>
Flur	<u>1 - 4</u>
in	<u>der Stadt Jerichow</u>
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.05.2019 bis 14.06.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	<u>Hohenbellin</u>
Flur	<u>1 - 4</u>
in	<u>der Stadt Jerichow</u>
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.05.2019 bis 14.06.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten,	Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
	zusätzlich für Antragsannahme und Information
	Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden